

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.323.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14886/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 27.04.2023 unter der **Nr. 14886/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **900.000 Euro Großspende der Arbeiterkammer an das neomarxistische Momentum-Institut** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Halten Sie es für mit den gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammer grundsätzlich vereinbar, eine Spende von 900.000 Euro im Jahr 2022 an ein privates Forschungsinstitut zu vergeben?*
 - *Wenn ja, handelt es sich um die Erfüllung des § 4 Abs. 1 Z 7 Arbeiterkammergegesetz: "wissenschaftliche Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmer betreffen, durchzuführen oder sonst daran mitzuwirken"?*
 - *Wenn der § 4 Abs. 1 Z 7 Arbeiterkammergegesetz: "wissenschaftliche Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmern betreffen, durchzuführen oder sonst daran mitzuwirken" durch diese 900.000 Euro Großspende erfüllt wird, wie verträgt sich das dann mit der "Selbstauskunft" des Momentum-Instituts, dass das Institut "0 Euro aus Auftragsforschung" eingenommen habe?*

Dazu ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein zentrales Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist dabei jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

So sind die Arbeiterkammern im eigenen Wirkungsbereich unter anderem dazu berufen, bei allen Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familie beitragen; Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 Z 4 AKG) sowie in Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Freizeitgestaltung, des Schutzes und der Förderung der Gesundheit, der Wohnverhältnisse und der Förderung der Vollbeschäftigung Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 Z 5 AKG).

Die in diesen Bestimmungen genannte Unterstützung von Einrichtungen kann – jedenfalls auch – finanzieller Natur sein. Bei dem in der gegenständlichen Anfrage angeführten Betrag von EUR 900.000,- handelt es sich sohin um eine Subvention, nicht aber um einen konkreten Forschungsauftrag.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Ist die 900.000 Euro Großspende im Rechnungsabschluss der Bundesarbeiterkammer für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgewiesen und enthalten und wurde dieser Rechnungsabschluss durch Sie als dem zuständigen Arbeitsminister genehmigt?*
- *Welche anderen Großspenden hat die Bundesarbeiterkammer im Wirtschaftsjahr 2022 getätigt, insbesondere an Vereine und Institute und sind diese im Rechnungsabschluss ausgewiesen und durch Sie als dem zuständigen Arbeitsminister genehmigt?*

Dazu ist festzuhalten, dass die Bundesarbeitskammer über kein eigenes Budget verfügt und demnach auch keinen eigenen Rechnungsabschluss zu erstellen hat. Aus ihrer Eigenchaft als Selbstverwaltungskörper folgt jedoch, dass es nicht nur den einzelnen Länderkammern, sondern auch der Bundesarbeitskammer obliegt, autonome Maßnahmen durch Schaffung oder Unterstützung von Einrichtungen im Sinn der allgemeinen Interessenvertretung zu treffen. Dabei können auch finanzielle Aufwendungen durch die Bundesarbeitskammer selbst getätigt werden, wobei Träger solcher Aufwendungen die einzelnen Arbeiterkammern sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Arbeiterkammern grundsätzlich Aufstellungen der gewährten Subventionen nach ihrer Zweckwidmung bzw. dem jeweiligen Sachgebiet enthalten sind. Daten über die Vergabe von Subventionen an einzelne Subventionsempfänger sind in der Regel weder enthalten, noch bilden diese einen Gegenstand der Aufsicht.

Die Bundesarbeitskammer ist daher berechtigt, auf der Grundlage eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses Subventionen zu vergeben. Diesem Beschluss müssen gemäß § 85 Abs. 3 AKG alle Präsidenten der Arbeiterkammer zugestimmt haben.

Die Bundesarbeitskammer führt aus Gründen der Transparenz sämtliche von ihr gewährten Subventionen in ihrem Tätigkeitsbericht an, der auch auf der Website der Arbeiterkammer veröffentlicht wird. Die entsprechenden Zahlen samt Erläuterungen sind sohин allgemein frei zugänglich.

Demnach hat die Bundesarbeitskammer im Jahr 2021 (der Bericht für 2022 liegt derzeit noch nicht vor) an folgende Institutionen Subventionen vergeben:

Institution	Subvention in EUR
Momentum-Institut – Verein für sozialen Fortschritt	0,900 Mio.
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	0,702 Mio.
Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,112 Mio.
Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der J. Kepler Universität Linz	0,040 Mio.
Theodor Körner Stiftung	0,036 Mio.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wie bewerten Sie die 900.000 Euro Großspende der Bundesarbeiterkammer, im Hinblick auf die Gebarungsgrundsätze gemäß § 62 Arbeiterkammergesetz, wo normiert wird: "Die Gebarung der Arbeiterkammern hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen."?*

- *Werden Sie als zuständiger Arbeitsminister gemäß § 91 Abs. 4 Arbeiterkammergesetz in Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechts entsprechende Auskünfte über die 900.000 Euro Großspende von der Bundesarbeiterkammer verlangen?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern (wie den Arbeiterkammern) lediglich ein Aufsichtsrecht zukommt. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden dabei durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 Arbeiterkammergesetz (AKG) abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich demnach ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Prüfmaßstab der Aufsicht – wie bereits ausgeführt – ausschließlich die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem Arbeiterkammergesetz ergangenen Vorschriften ist. Fragen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hingegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen; eine solche Beurteilung obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Zu den Fragen 7 bis 10

- *Wie sehen Sie das "Auskunftsrecht" der kammerzugehörigen Arbeitnehmer gemäß § 13 Arbeiterkammergesetz "Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches." im Zusammenhang mit der 900.000 Euro Großspende der Bundesarbeiterkammer an das Momentum-Institut?*
- *Welche Konsequenzen gemäß § 91 Abs. 4 Arbeiterkammergesetz in Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechts durch Sie als dem zuständigen Arbeitsminister hätte es, wenn die Arbeiterkammer einem der kammerzugehörigen Arbeitnehmer gemäß § 13 Arbeiterkammergesetz eine Information über die 900.000 Euro Großspende*

der Bundearbeiterkammer an das Momentum-Institut verweigern würde bzw. diese nicht umfassend zur Verfügung stellen würde?

- *Wie bewerten Sie als für das gesetzliche Aufsichtsrecht über die Arbeiterkammer zuständiger Arbeitsminister den Fall, dass es mutmaßlich durch das Momentum-Institut in Tateinheit mit der Bundesarbeiterkammer zu einem Verstoß gegen den § 108 StGB "Täuschung" gegenüber einem kammerzugehörigen Arbeitnehmer gemäß § 13 Arbeiterkammergegesetz gekommen ist bzw. aktuell kommt?*
- *Welche Konsequenzen gemäß § 91 Abs. 4 Arbeiterkammergegesetz in Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechts durch Sie als dem zuständigen Arbeitsminister hätte die Verwirklichung einer solchen "Täuschung" gemäß § 13 [sic] StGB?*

Insoweit eine Beantwortung dieser Fragen nicht bereits den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, ist darauf zu verweisen, dass persönliche Einschätzungen, zumal dann, wenn sie auf reinen Hypothesen beruhen, keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung darstellen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt